



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS NF 3 (S. 179-180)
Titel	Beschluß des Kleinen Raths und Weisung an alle Oberämter vom 15. May 1824, betreffend die gegenseitige Zeugenstellung zwischen den Lbln. Ständen Zürich und Aargau vor die Gerichte, in Civilstreitigkeiten.
Ordnungsnummer	
Datum	15.05.1824

[S. 179] Durch einen Specialfall veranlaßt, wurde durch Rathserkenntnuß vom 25. April 1822 der Lbln. Justiz-Commission der Auftrag ertheilt, in Berathung zu ziehen, ob nicht die schon in mehrern Fällen vorgekommene Weigerung der Lbln. Regierung des Kantons Aargau, zu irgend einer einleitenden Rechtsbeyhülfe in Absicht auf Zeugenstellung bey Civilstreitigkeiten, anders als auf dem Wege des Civil-Prozeßganges Hand zu bieten, zu den einen oder andern Verfügungen Anlaß geben dürfte.

Da sich nun die hohe Behörde des Kleinen Raths durch das von der Lbl. Justiz-Commission unterm 23. April hinterbrachte, aus sorgfältige Berichtseinziehung und Untersuchung gegründete und heute genehmigte Gutachten überzeugt, daß unter den obwaltenden Umständen und bey der großen Verschiedenheit, welche zwischen den Gesetzen und Rechtsübungen des Kantons Aargau // [S. 180] und denen des hiesigen Standes herrscht, die dortige Regierung nur auf dem Wege des Civil-Prozesses zu einer einleitenden Rechtshülfe Hand zu bieten vermocht werden könne, so hat der Kleine Rath in dieser Hinsicht einfach den Grundsatz der Reciproicität aufgestellt: so nämlich, daß zwar keine diesseitige Civil-Partey verhindert werde, freywillige Zeugen, wenn sie solche beybringen könnte, mit sich vor ein Aargauisches Gericht zu nehmen, wenn aber Aargauischer Seits Zeugenstellung verlangt würde, dieses Begehren von dem betreffenden hiesigen Oberamte an Hand genommen, und nur alsdann, wenn von Aargauischer Behörde die Reciproicität zugesichert wird, entsprochen, wenn aber die Reciproicitäts-Erklärung nicht erhältlich ist, auch keine Zeugenstellung verfügt, und in wichtigen Fällen die Weisung der Lbln. Justiz-Commission eingeholt; und daß hinwieder, wenn die Aargauischen Behörden auf diesseitiges Ansuchen keine Zeugen vorladen, ohne vorgängige Entscheidung des Aargauischen Richters, auch von den hiesigen Oberämtern die gleiche Uebung befolgt werden soll.

Gegenwärtiger Beschluß wird den sämtlichen Hherren Oberamtännern zu ihrem Verhalt zugestellt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.04.2016]